



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.5.2018
COM(2018) 274 final

ANNEX 1

ANHANG

des

**Vorschlags für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES**

**zur Änderung der Richtlinie 2008/96/EC über ein Sicherheitsmanagement für die
Straßeninfrastruktur**

{SEC(2018) 226 final} - {SWD(2018) 175 final} - {SWD(2018) 176 final}

ANHANG

Die Anhänge der Richtlinie 2008/96/EG werden wie folgt geändert:

(1) Der Titel von Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

ELEMENTE DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN HINSICHTLICH DER STRAßENVERKEHRSSICHERHEIT“;

(2) Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„ANHANG II

ELEMENTE DER STRAßENVERKEHRSSICHERHEITSAUDITS“;

b) Dem Abschnitt 1 wird folgender Buchstabe n angefügt:

„n) Bestimmungen für verletzungsgefährdete Verkehrsteilnehmer:

i) Bestimmungen für Fußgänger,

ii) Bestimmungen für Radfahrer,

iii) Bestimmungen für zweirädrige Kraftfahrzeuge.“.

c) Abschnitt 2 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) Bestimmungen für verletzungsgefährdete Verkehrsteilnehmer:

i) Bestimmungen für Fußgänger,

ii) Bestimmungen für Radfahrer,

iii) Bestimmungen für zweirädrige Kraftfahrzeuge;“.

(3) Der folgende Anhang IIa wird eingefügt:

„ANHANG IIa

ELEMENTE DER STRAßENSICHERHEITSPRÜFUNGEN“;

1. Straßentrassierung und Querschnitt:

a) Sichtbarkeit und Sichtweiten;

b) Geschwindigkeitsbeschränkung und Geschwindigkeitszonen;

c) Selbsterklärende Trassierung (d. h. Erkennbarkeit der Trassierung durch die Fahrer);

d) Zugang zu angrenzenden Grundstücken und Erschließungen;

e) Zugang von Einsatz- und Dienstfahrzeugen;

f) Sicherheitsvorkehrungen an Brücken und Durchlässen;

g) Gestaltung des Straßenrands (Randstreifen, unbefestigter Fahrbahnrand, Abtrage- und Aufschüttungsböschungen).

2. Kreuzungen und Knotenpunkte:

a) Eignung der Art der Kreuzung/des Knotenpunkts;

b) Geometrie der Kreuzung/Gestaltung des Knotenpunkts;

- c) Sichtbarkeit und Erkennbarkeit (Wahrnehmung) von Kreuzungen;
 - d) Sichtbarkeit an der Kreuzung;
 - e) Gestaltung zusätzlicher Fahrspuren an Kreuzungen;
 - f) Verkehrsregelung an Kreuzungen (z. B. Halt-Zeichen, Lichtsignalanlagen usw.);
 - g) Fußgängerüberwege vorhanden.
3. Bestimmungen für verletzungsgefährdete Verkehrsteilnehmer:
- a) Bestimmungen für Fußgänger,
 - b) Bestimmungen für Radfahrer,
 - c) Bestimmungen für zweirädrige Kraftfahrzeuge;
 - d) öffentliche Verkehrsmittel und Infrastrukturen;
 - e) schienengleiche Bahnübergänge.
4. Beleuchtung, Beschilderung und Markierungen:
- a) kohärente Verkehrszeichen, keine Sichtbehinderung;
 - b) Erkennbarkeit von Straßenverkehrszeichen (Anordnung, Größe, Farbe);
 - c) Wegweiser;
 - d) kohärente Fahrbahnmarkierungen und Abgrenzung;
 - e) Erkennbarkeit der Fahrbahnmarkierungen (Anordnung, Abmessungen und Retroreflexion unter trockenen und feuchten Bedingungen);
 - f) geeigneter Kontrast von Fahrbahnmarkierungen;
 - g) Beleuchtung von Straßen und Kreuzungen;
 - h) geeignete straßenseitige Ausrüstung.
5. Lichtsignalanlagen:
- a) Betrieb;
 - b) Sichtbarkeit.
6. Objekte, Freiflächen und Rückhaltesysteme:
- a) Straßenseitenraum einschließlich Vegetation;
 - b) Gefahren am Straßenrand und Abstand vom Fahrbahnrand;
 - c) benutzerfreundliche Anpassung von Rückhaltesystemen (Mittelstreifen und Leitschienen zur Vermeidung einer Gefährdung verletzungsgefährdeter Verkehrsteilnehmer);
 - d) Gestaltung der Leitschienenenden;
 - e) geeignete Rückhaltesysteme an Straßen und Brücken und Durchlässen;
 - f) Zäune (in Straßen mit beschränktem Zugang).

7. Straßenbelag:
 - a) Schäden am Straßenbelag;
 - b) Griffigkeit;
 - c) loses Material/Kies/Steine;
 - d) Pfützenbildung, Wasserableitung.

8. Sonstige Aspekte:
 - a) Bereitstellung sicherer Parkplätze und Rastanlagen;
 - b) Vorkehrungen für schwere Nutzfahrzeuge;
 - c) Blendung durch Scheinwerfer;
 - d) Straßenbauarbeiten;
 - e) unsichere Tätigkeiten am Straßenrand;
 - f) geeignete Informationen in der ITS-Ausrüstung (z. B. Wechselverkehrszeichen);
 - g) Wildtiere und andere Tiere
 - h) Hinweise auf Schulen (falls zutreffend).“.

(4) Anhang III erhält folgende Fassung:

„Anhang III

ELEMENTE DER STRAßENBEWERTUNGEN IM GESAMTEN STRAßENNETZ

1. Allgemein:
 - a) Art der Straße in Bezug auf Art und Größe der Regionen/Städte, die sie verbindet;
 - b) Länge des Straßenabschnitts;
 - c) Gebietstyp (ländlich, städtisch);
 - d) Flächennutzung (Bildungseinrichtungen, Handel, Industrie und verarbeitendes Gewerbe, Wohngebäude, Landwirtschaft, unerschlossene Gebiete);
 - e) Dichte der Zugangspunkte zu Grundstücken;
 - f) Vorhandensein einer Versorgungsstraße (z. B. für Geschäfte);
 - g) Vorhandensein von Straßenbauarbeiten;
 - h) Vorhandensein von Parkplätzen.

2. Verkehrsaufkommen;
 - a) Verkehrsaufkommen;
 - b) festgestelltes Kraftradaufkommen;
 - c) festgestelltes Fußgängeraufkommen auf beiden Seiten, unter Hinweis darauf, ob sie sich „entlang“ der Straße bewegen oder diese „queren“;

- d) festgestelltes Fahrradaufkommen;
- e) festgestelltes Schwerverkehrsaufkommen;
- f) geschätzte Fußgängerströme in Abhängigkeit von der Nutzung der angrenzenden Flächen;
- g) geschätzte Fahrradströme in Abhängigkeit von der Nutzung der angrenzenden Flächen.

3. Unfalldaten:

- a) Anzahl und Ort tödlicher Unfälle nach Verkehrsteilnehmergruppe;
- b) Anzahl und Ort der Unfälle mit Schwerverletzten nach Verkehrsteilnehmergruppe.

4. Betriebsmerkmale:

- a) Geschwindigkeitsbeschränkung (allgemein, für Krafträder; für Lastkraftwagen);
- b) Betriebsgeschwindigkeit (85. Perzentile);
- c) Geschwindigkeitsmanagement und/oder Verkehrsberuhigung;
- d) Vorhandensein von ITS-Geräten: Stauhinweise, Wechselverkehrszeichen;
- e) Hinweis auf eine Schule;
- f) Anwesenheit eines Schülerlotsen zu vorgeschriebenen Zeiten.

5. Geometrische Merkmale:

- a) Querschnittsmerkmale (Anzahl, Art und Breite der Fahrstreifen, Layout und Material des Mittelstreifens, Radspuren, Fußwege usw.) einschließlich ihrer Variabilität;
- b) horizontale Krümmung;
- c) Gefälle und vertikale Trassierung;
- d) Sichtbarkeit und Sichtweiten.

6. Objekte, Freiflächen und Rückhaltesysteme:

- a) Straßenseitenraum und Freiflächen;
- b) feststehende Hindernisse neben der Straße (z. B. Beleuchtungsmasten, Bäume usw.);
- c) Abstand der Hindernisse von der Straße;
- d) Hindernisdichte;
- e) Rüttelstreifen;
- f) Rückhaltesysteme.

7. Kreuzungen:

- a) Art der Kreuzung und Anzahl der Straßenäste (unter besonderer Berücksichtigung der Art der Kontrolle und des Vorhandenseins geschützter Abbiegespuren);

- b) „Kanalisierung“ des Verkehrs;
- c) Qualität der Kreuzung;
- d) Verkehrsaufkommen der kreuzenden Straße;
- e) Vorhandensein von schienengleichen Bahnübergängen.

8. Instandhaltung:

- a) Schäden am Straßenbelag;
- b) Griffigkeit des Straßenbelags;
- c) Zustand des Randstreifens (einschließlich Vegetation);
- d) Zustand der Zeichen, Markierungen und Abgrenzungen;
- e) Zustand der Rückhaltesysteme.

9. Einrichtungen für verletzungsgefährdete Verkehrsteilnehmer:

- a) Fußgängerüberwege (höhengleich und Überführung/Unterführung);
- b) Fußgängerabspernungen;
- c) Bestehen eines Gehweges oder eines getrennten Weges;
- d) Radwege;
- e) Qualität des Fußgängerüberwegs in Bezug auf seine Sichtbarkeit und Beschilderung;
- f) Fußgängerüberweg auf dem Einfahrbereich des einmündenden untergeordneten Straßennetzes.

(5) In Anhang IV wird Nummer 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Möglichst genaue Lage des Unfallortes, einschließlich GNSS-Koordinaten;“.